

STELLUNGNAHME

zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV) - Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)

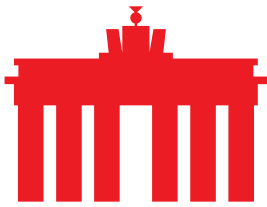
Köln, Berlin 07. Dezember 2023

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 08. November 2023 einen (Diskussions-)Entwurf zur Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in Form des sechsten Medienänderungsvertrags (6. MÄStV) veröffentlicht und im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit der Reform des JMStV ist insbesondere das Ziel verbunden, den technischen Jugendmedienschutz und die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung zu verbessern. Darüber hinaus soll durch die Einbeziehung der persönlichen Integrität in den Schutzzweck des JMStV sowie durch Anpassungen bei den Regelungen zur Kennzeichnung von Angeboten an Regelungen des Jugendschutzgesetzes angeknüpft werden.

Die Bekämpfung rechtswidriger, insbesondere jugendschutzrelevanter Internetinhalte auf der einen sowie ein effektiver und zugleich praktikabler Jugendmedienschutz auf der anderen Seite sind eco und seinen Mitgliedsunternehmen wichtige Anliegen. So betreibt eco seit über 25 Jahren eine Beschwerdestelle für rechtswidrige und jugendschutzrelevante Internetinhalte (eco Beschwerdestelle) und setzt sich für die schnelle Löschung rechtswidriger Internetinhalte ein. Die eco Beschwerdestelle steht im regelmäßigen Austausch mit seinen Mitgliedsunternehmen zu diesem Themenkomplex und nimmt zudem durch fachspezifische Vorträge (z.B. bei Elternabenden, Lehrerfortbildungen und Fachtagen oder im Rahmen des Safer Internet Days) eine wichtige Rolle bei der Sensibilisierung und Vermittlung von Maßnahmen im Bereich des Jugendmedienschutzes ein.

eco nimmt daher die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Die Kommentierungen und Impulse für das weitere Rechtssetzungsverfahren fokussieren sich dabei auf die für den Verband und seine Mitgliedsunternehmen wesentlichen Aspekte der Staatsvertrags-Novellierung.



Anpassungen in Bezug auf den technischen Jugendmedienschutz

Zur Verbesserung des technischen Jugendmedienschutzes sollen bereits vorhandene Jugendschutzsysteme leichter nutzbar gemacht und so miteinander verknüpft werden, dass sie ihre Wirksamkeit bestmöglich entfalten können.

Der seitens der Länder bekundete Ansatz, bei der Weiterentwicklung des technischen Jugendmedienschutzes an bestehende Systeme anzuknüpfen, ist aus Sicht des eco ein essenzieller und zu begrüßender Ansatz.

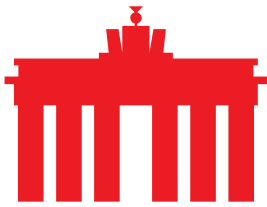
Schon heute sind viele Systeme bzw. Angebote des technischen Jugendmedienschutzes am Markt etabliert. Die vorhandene Angebotspalette und Marktdurchdringung hat zu einem soliden Schutz für Kinder- und Jugendliche geführt, und Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche haben gelernt, diese Systeme passend für ihre Situation einzustellen und zu nutzen. Regulatorische Weiterentwicklungen des technischen Jugendmedienschutzes sollten daher diese Systeme stärken und nicht konterkarieren. Wenn durch Rechtsänderungen nicht auf etablierte Systeme und Anwendungen aufgebaut werden kann, führt dies nicht nur für die Unternehmen und Dienstleister, sondern auch in Bezug auf die Nutzung der technischen Schutzmöglichkeiten durch Eltern und Erziehungsverantwortliche zu Problemen.

Wichtig ist aus Sicht des eco, dass sich dieser Grundgedanke auch in den Formulierungen des novellierten JMStV eindeutig wiederfindet. Hierzu bedarf es einiger Klarstellungen und Ergänzungen, wie sie auch in den nachfolgenden Unterpunkten dargestellt sind.

- **Einbeziehung von Betriebssystemanbietern in den Anwendungsbereich des JMStV und Anforderungen an Jugendschutzvorrichtungen auf Betriebssystemebene (§§ 3 Nr. 6, 12 und 12b Abs. 1 JMStV-E)**

Kernstück des vorliegenden Novellierungs-Entwurfs ist die Etablierung einer geräteweiten, individuell leicht einstellbareren Jugendschutzvorrichtung auf Endgeräten (Jugendschutzvorrichtung auf Betriebssystemebene). Hierzu sollen Betriebssystemanbieter in den Adressatenkreis des JMStV aufgenommen werden. Betriebssystem ist dabei in § 3 Nr. 6 JMStV-E definiert als eine softwarebasierte Anwendung, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software eines Endgerätes steuert und die Ausführung von softwarebasierten Anwendungen, die dem Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, ermöglicht. Anbieter von Betriebssystemen sollen dabei erst dann einer Pflicht zum Vorhalten der Jugendschutzvorrichtung unterliegen, wenn die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) eine Nutzungs-Relevanz für Kinder und Jugendliche festgestellt hat (§ 12 Abs. 1 JMStV-E).

eco erkennt die Bemühungen an, die tatsächliche Mediennutzungsrealität stärker abzubilden. Neben der praktischen Anwendungsrelevanz für Kinder

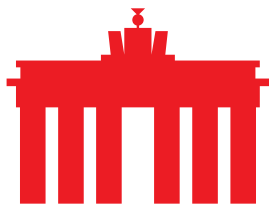


und Jugendliche ist aus Sicht von eco aber auch die Vorhersehbarkeit von Verpflichtungen und die Rechtssicherheit für die Unternehmen wichtig. Daher möchte eco an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit betonen, relevanten Betriebssystemanbietern ausreichend Umsetzungszeit zuzubilligen. Dies gilt umso mehr, als mit der Ausweitung des JMStV-Anwendungsbereichs auf Ebene der Betriebssysteme letztlich Anbieter in die Pflicht genommen werden, die gemäß dem Haftungsregime keinerlei Verantwortung für die Verbreitung von Online-Inhalten tragen.

Die von den verpflichteten Betriebssystemanbietern bereitzustellenden Jugendschutzvorrichtungen sollen gemäß § 12 JMStV-E in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise aktiviert, deaktiviert und angepasst werden können. Darüber hinaus muss eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 JMStV (also die Altersstufen ab 6, 12, 16 bzw. 18 Jahren) eingestellt werden können. Ist eine Altersstufe eingestellt, sind im Betriebssystem diverse Schutzfunktionen sicherzustellen: So sollen Web-Browser nur dann nutzbar sein, wenn diese eine gesicherte Suchfunktion der üblicherweise genutzten Online-Suchmaschinen aktiviert haben oder deren ungesicherter Zugang individuell und in abgesicherter Weise (von den Eltern oder Erziehungsverantwortlichen) freigeschaltet wurde (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 JMStV-E). Zudem sollen nur Apps nutzbar sein, die der Altersstufe entsprechen oder individuell und in abgesicherter Weise (von den Eltern oder Erziehungsverantwortlichen) freigeschaltet wurden (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 JMStV-E). Ferner ist sicherzustellen, dass die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise (von den Eltern oder Erziehungsverantwortlichen) ausgeschlossen werden kann (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 JMStV-E).

Diesen Vorgaben mit der Möglichkeit zu weitreichenden Einzelfallentscheidungen der Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen an einer zentralen Stelle dürfte am ehesten eine technische Lösung gerecht werden, die nicht (zwingend) Endgerät- bzw. Betriebssystem-seitig ansetzt, sondern auf systemübergreifenden (allgemeinen) Nutzerprofilen bzw. Accounts basiert, welche die Nutzer:Innen von Endgerät zu Endgerät begleiten. Kinder und Jugendliche nutzen häufig situationsbedingt unterschiedliche Endgeräte. Eine allgemeine, auf systemübergreifende Nutzerprofile bzw. Accounts basierende Konfiguration der jeweiligen Endgeräte ist aus Sicht von eco ein effektiver und daher wichtiger Ansatz für den technischen Jugendmedienschutz. Hierbei sollte auch eine Administration dieser Accounts/Profile über Geräte der Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zulässig sein, um situationsgerecht reagieren zu können.

Diesen Ansatz verfolgen bereits jetzt zahlreiche Anbieter, die dem Anwendungsbereich des JMStV-E unterfallen. Durch ausdrückliches Einbeziehen dieses Lösungsansatzes würden vorhandene und etablierte Systeme gestärkt und ein Konterkarieren dieser Systeme würde verhindert. Zudem würde Rechtssicherheit geschaffen. Denn in der aktuellen Formulierung ist keine Definition von Jugendschutzlösung beinhaltet, es sind



„lediglich“ Wirkungsanforderungen aufgestellt. Dies ermöglicht zwar eine flexible Gestaltung der jeweiligen Jugendschutzvorrichtungen, was prinzipiell zu begrüßen ist, kann aber umgekehrt auch Rechtsunsicherheiten bedingen.

eco appelliert daher daran, im weiteren Rechtssetzungsverfahren durch textliche Ergänzungen klarzustellen und für Rechtssicherheit dahingehend zu sorgen, dass Anbieter von Betriebssystemen ihrer Pflicht zum Bereitstellen einer Jugendschutzvorrichtung in jedem Fall auch durch Account- bzw. Profil-basierte Lösungen/Konfigurationen genügen können.

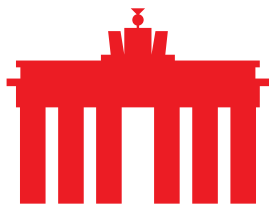
Eine weitere Vorgabe betrifft die Installation von Apps. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 JMStV-E soll dies bei eingestellter Altersstufe, also aktivierter Jugendschutzvorrichtung, nur über Vertriebsplattformen möglich sein, welche die (eingestellte) Altersstufe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach Abs. 3 vorhalten. Dieses Bewertungssystem einer anerkannten Selbstkontrolle muss entsprechend § 12 Abs. 3 JMStV-E Alterseinstufungen ermöglichen und von der KJM anerkannt sein.

Insoweit gibt eco zu Bedenken, dass in Bezug auf Alterseinstufungen eine internationale Anschlussfähigkeit essenziell ist. Eine reine Fokussierung auf die nach deutschem Recht geltenden Kriterien wäre höchst problematisch. Insbesondere angesichts der Vielzahl von internationalen Entwicklern und Anbietern von Apps, die in den Vertriebsplattformen vertreten sind, ist es nach Ansicht von eco unumgänglich, bei der Novellierung des JMStV eine internationale Anschlussfähigkeit sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund rät eco zunächst dringend ergänzend klarzustellen, dass die KJM im Rahmen der Anerkennung von Bewertungssystemen auch Bewertungen über etablierte und erfolgreiche angewandte Systeme, wie das der „International Age Rating Coalition“, ermöglicht, solange eine Übertragbarkeit in die JMStV-bekanntesten Altersstufen möglich ist.

Schließlich müssen die verpflichteten Betriebssystemanbieter sicherstellen, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz JMStV verfügen, nutzbar sind (§ 12b Abs. 1 JMStV-E). Diese Privilegierung ist im Sinne der Einbeziehung bestehender Schutzlösungen und eines effektiven Jugendmedienschutzes unterstützenswert.

▪ **Kennzeichnungs-/Labelpflichten (§§ 5c und 12a JMStV-E)**

Der Novellierungs-Entwurf sieht in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte eine Ausweitung von Alterskennzeichnungspflichten vor. Konkret müssen Anbieter [von Telemedien] gemäß § 5c Abs. 3 JMStV-E bei vorhandener Alterseinstufung (entweder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 JMStV oder für Spiele und Filme nach dem Jugendschutzgesetz) auf diese durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung zu Beginn des Angebots hinweisen.



Hierbei müssen sie auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität hinweisen. Diese Verpflichtung gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Zudem besteht nach § 12a JMStV-E die Verpflichtung für Anbieter von Apps, ihre Apps mit einer Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 JMStV versehen, die von Betriebssystemen ausgelesen werden kann. Dabei gehen die Länder der Entwurfs-Begründung nach davon aus, dass auch bei unproblematischen Angeboten ohne entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in der Praxis eine Kennzeichnung (dann „ohne Alterskennzeichnung“) erfolgen muss, um technisch sicherzustellen, dass diese auch bei aktiviertem Kindermodus angezeigt werden.

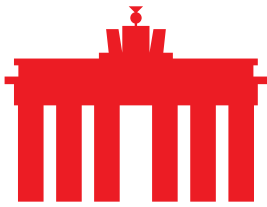
Die geplante Ausweitung der Kennzeichnungspflichten sieht eco äußerst kritisch.

Zunächst ist eine Klarstellung erforderlich, dass die Pflicht nach § 5c Abs. 3 JMStV-E lediglich die inhaltlich verantwortlichen, sogenannte Inhaltenanbieter betrifft und nicht beispielsweise auch Anbieter von Hostingdiensten, um dem geltenden und wohl austarierten Haftungs- und Verantwortlichkeitsregime Rechnung zu tragen und in der Folge die erforderliche Rechtssicherheit für die nicht betroffenen Anbieterarten zu geben. Hiermit würde auch eine Analogie zum Adressatenkreis des § 12b JMStV-E hergestellt und eine einheitliche Systematik geschaffen.

Eine reine Verpflichtung der Inhaltenanbieter ist darüber hinaus auch deshalb erforderlich, da Angebote/Online-Inhalte beispielsweise aus lizenzrechtlichen Gründen nicht einfach durch Ergänzungen (und seien es auch „nur“ Alterskennzeichen samt Begründung für die gewählte Altersstufe) abgeändert werden dürfen.

Aus Sicht von eco kann sich die vorgeschlagene Verpflichtung aufgrund des Wortlauts zudem sinnvoller Weise nur auf Spiele und Filme beziehen. Nur bei diesen „Produkten“ kann faktisch „zu Beginn“ auf Alterskennzeichnungen hingewiesen werden. Auch insoweit appelliert eco dringend an eine Klarstellung. Um in Bezug auf Spiele und Filme die bisherige Praxis übernehmen zu können, ist zudem eine Anpassung dahingehend erforderlich, dass auch „vor Beginn“ ein entsprechender Alterseinstufungshinweis erfolgen kann. Die Anzeige der Altersstufen vor dem Start bzw. vor Beginn des Inhalts wurde von den Anbietern in der Vergangenheit aufwendig umgesetzt und sollte auch im Rahmen des novellierten JMStV künftig als bewährte und ausreichende Maßnahme zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht erhalten bleiben können.

Ein Anknüpfen an Spiele und Filme würde zudem die wichtige Kongruenz zu den Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) herstellen. Aktuell geht die vorgesehene Regelung weit über die Vorgaben des JuSchG hinaus und wäre in der Praxis nicht praktikabel. Für eine umfassende Kongruenz sollte zudem die Ausnahme-/Befreiungsregelung des § 14a Abs. 2 S. 2



JuSchG übernommen werden, nach der es keiner Kennzeichnung bedarf, sofern ein Zugänglichmachen des Inhalts ausschließlich an Erwachsene sichergestellt ist.

In Bezug auf nicht statische, sondern sich kontinuierlich verändernde und sich weiterentwickelnde Inhalte ist unklar, wie eine optische Kennzeichnung realisiert werden soll. Zudem ist fraglich, welchen Mehrwert die zusätzliche Kennzeichnung zum Beispiel für Diskussions-Foren oder Webseiten bringt, die nicht für alle Altersstufen geeignet sind. Bei vorhandener technischer Kennzeichnung und Nutzung eines Jugendschutzprogramms, werden derartige Inhalte bereits nur einer bestimmten Altersgruppe zugänglich gemacht. Zusätzliche Deskriptoren bieten hier keinen Mehrwert. Keinen Mehrwert haben Deskriptoren auch dann, wenn die Eltern nicht direkt neben ihren Kindern sitzen, wenn diese „online gehen“.

Darüber hinaus ist aus Sicht von eco die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf die zusätzliche Verwendung von Deskriptoren bedenklich. Hierdurch wird im Vergleich zu § 14a JuSchG eine inkongruente Regelung geschaffen. Denn hinsichtlich der Deskriptoren sieht § 14 Abs. 2a JuSchG lediglich eine „Soll-Verpflichtung“ dahingehend vor, dass die JuSchG-Selbstkontrollen bei der Vergabe der Alterskennzeichen zusätzlich zur Altersstufe die wesentlichen Gründe für die Einstufung und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angeben sollen.

Im Rahmen der JuSchG-Evaluierung und Novellierung hat man sich gegen eine Muss-Verpflichtung entschieden, um zunächst Erfahrungen mit der Verwendung von Deskriptoren sammeln zu können. Aus Sicht von eco sollte dieser Weg auch im Rahmen der vorliegenden JMStV-Novellierung besprochen werden. Denn bis heute gibt es keine einheitlichen Deskriptoren der Selbstkontrollen und die Vergabe der Deskriptoren erfolgt bislang lediglich im Falle neu vorgelegter Spiele und Filme.

Unterschiedliche Deskriptoren für Filme und Spiele mögen noch begründbar sein. Innerhalb der einzelnen Kategorie Spiel oder Film erscheinen einheitliche Kriterien und Begrifflichkeiten jedoch wichtig, damit die Deskriptoren die erwünschte Wirkung und Information bei den Eltern und Erziehungsverantwortlichen erreichen können. Insoweit hilft aus Sicht von eco § 19a JMStV-E nur bedingt weiter, da fraglich ist, inwieweit eine Regelung im JMStV Einfluss auf Entscheidungen und Deskriptoren der nach JuSchG anerkannten Selbstkontrollen haben kann und wird. Zudem regelt § 19a JMStV-E nur, dass die Selbstkontrollen gemeinsame Kriterien festlegen. Theoretisch bleibt damit die Verwendung unterschiedlicher Deskriptoren weiter möglich.

eco regt daher an, bei der Novellierung des JMStV auf eine Muss-Verpflichtung in Bezug auf die Verwendung von Deskriptoren zu verzichten. Sofern der Deskriptoren-Ansatz weiterverfolgt werden soll, empfiehlt sich bis zu dem Zeitpunkt, indem einheitliche und erprobte Deskriptoren vorliegen, maximal eine Soll-Verpflichtung zur Verwendung von Deskriptoren im JMStV



aufzunehmen. Insoweit böte sich beispielsweise folgende, die geäußerten Bedenken berücksichtigende Formulierung für § 5c Abs. 3 JMStV-E an:

(3) Anbieter [von Telemedien] müssen auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung vor dem Start oder spätestens zu Beginn des Angebots eines Films oder Spielprogramms hinweisen. Sie müssen zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität, die von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt wurden, hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Für Anbieter von Telemedien gilt dies nur im Rahmen der Funktion als inhaltlich verantwortlicher Inhaltenanbieter.

(4) Die Pflicht nach Absatz 3 besteht bei Filmen und Spielprogrammen nicht, bei denen sichergestellt ist, dass sie ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Sollte trotz der geäußerten Bedenken an der geplanten Muss-Verpflichtung festgehalten werden, ist es aus Sicht von eco wichtig, dass in Bezug auf erweiterte Kennzeichnungspflichten nach § 5c JMStV-E praktikable Umsetzungsfristen in § 25 JMStV-E ergänzt werden, die analog den dortigen Bestimmungen ausgestaltet sind. Die Umsetzungsfrist könnte dabei mit der Festlegung gemeinsamer Kriterien für Deskriptoren im Sinn von § 19a Abs. 3 JMStV-E beginnen und sollte auf (mindestens) ein Jahr bemessen sein. Eine Verlängerung auf drei Jahre sowie ein Wegfall der Verpflichtung bei nicht mehr aktualisierbaren Portalen sollte analog § 25 Abs. 2 und 3 JMStV-E geregelt sein.

In Bezug auf die neuen Kennzeichnungspflichten für App-Anbieter in § 12a JMStV-E gibt eco zu Bedenken, dass eine Pflicht zur Kennzeichnung auch unproblematischer Inhalte – und sei es auch nur eine faktische Pflicht, um Inhalte bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung anzeigbar bzw. Apps nutzbar zu machen – dem Grundsatz des Jugendmedienschutzes widerspricht, dass unproblematische Inhalte ohne Weiteres verbreitet werden dürfen. Ein Beschneiden dieses Grundsatzes hält eco für äußerst problematisch. Eine Labelpflicht für völlig unproblematische Inhalte erscheint aus Jugendschutzgesichtspunkten weder sinnvoll noch verhältnismäßig. Aus Sicht von eco tritt insoweit auch keine Relativierung dadurch ein, dass Eltern und Erziehungsverantwortliche die Möglichkeit haben sollen, einzelne Angebote individuell freischalten zu können. Denn ein Großteil der Online-Inhalte dürfte tatsächlich keinerlei Jugendmedienschutzrelevanz haben. Somit würde der Ansatz, einzelne Angebote individuell freischalten zu können, umgekehrt und in der Praxis müssten viele Angebote individuell



freigeschaltet werden. Dies dürfte nicht zu einer breiten und langfristigen Akzeptanz von Jugendschutzvorrichtungen führen.

Darüber hinaus gibt eco in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht für App-Anbieter nochmals zu bedenken, dass es angesichts der Vielzahl von internationalen Entwicklern und Anbietern von Apps, die in den bekannten systemeigenen Vertriebsplattformen vertreten sind, unumgänglich ist, bei der Novellierung des JMStV eine internationale Anschlussfähigkeit sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund rät eco zunächst dringend, auf bereits etablierte und erfolgreiche angewandte Systeme, wie das der "International Age Rating Coalition", in entsprechender Form zu referenzieren.

Eignungsanerkennung in Bezug auf Altersverifikationssysteme/ Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen durch die KJM (§ 4 Abs. 4 JMStV-E)

Mit § 4 Abs. 4 JMStV-E wird die Möglichkeit etabliert, die Eignung von Altersverifikationssystemen/Systemen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen durch die KJM anerkennen zu lassen.

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist wichtig, dass hierdurch bestehende Prozesse zur Eignungsbewertung nicht erschwert werden. Schon heute nimmt die KJM-Positivbewertungen von Altersverifikationssystemen vor. Es wäre misslich, wenn durch die nun vorgesehene offizielle Eignungsanerkennung Hürden entstehen würden, die es beim heutigen Prozedere nicht gibt. Hierauf ist im weiteren Verfahren und bei der Ausgestaltung der Prozesse zu achten.

Erweiterung der Aufsicht und Rechtsdurchsetzung

▪ Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen ohne vorherige Inanspruchnahme des Anbieters (§ 20 Abs. 4 JMStV-E)

Nach § 20 Abs. 4 JMStV-E sollen die zuständigen Landesmedienanstalten künftig den am Zahlungsverkehr Beteiligten (insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen) nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen können, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.

Auch bei erweiterten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen aufgrund von unzulässigen Inhalten sollten primär die inhaltlich verantwortlichen Inhaltenanbieter auf Unterlassung bzw. Anpassung der Inhalte in Anspruch genommen werden. Zusätzlich kann die Verfolgung des „Follow-the-Money“-Ansatzes einen Beitrag zur Abstellung von Verstößen leisten. Ein Vorgehen



gegen am Zahlungsverkehr Beteiligte sollte nachgelagert in Betracht gezogen werden können.

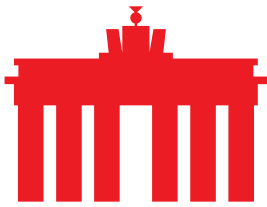
- **Vorgehen gegen Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (§ 109 Abs. 3 MStV-E)**

Nach § 109 Abs. 3 MStV-E und dem dazugehörigen Begründungstext sollen die zuständigen Landesmedienanstalten künftig umgehend gegen Webpräsenzen mittels Entfernungs- oder Sperranordnungen vorgehen können, wenn diese mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen Inhaltsgleich sind.

Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte von einer Ausweitung der Aufsichtsbefugnisse hin zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme von Dritten bei Inhalten, die „ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich“ mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten sind, abgesehen werden. Denn dieser Ansatz konterkariert das durch den DSA geschaffene, sachgerechte und wohl austarierte Haftungsgefüge. Die primäre Verantwortlichkeit für Angebote kann nicht bei dem Hostprovider bzw. Internetzugangspvoder liegen. Stattdessen ist primär der Inthalteanbieter bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben wie Altersverifikationspflichten, behördliche Erlaubnisvorbehalte o.ä. durch aufsichtsrechtliches Vorgehen in die Verantwortung zu nehmen. Auch etwaige dem Host- bzw. Internetprovider auferlegten Pflichten zur Überprüfung, ob Sperren durch Dritte umgangen werden, kämen einer Haftungsumkehr gleich. Damit einher gehen würde die Fragestellung, ob hierzu auch proaktive Maßnahmen und Inhaltskontrollen verbunden sind und die Problematik einer Einschätzung und Beurteilung der „Inhaltsgleichheit“ eines Angebotes. Nicht zuletzt würde damit auch eine Einbeziehung der BNetzA entfallen. Diese ist erforderlich damit sichergestellt ist, dass durch eine Sperranordnung und deren Umsetzung nicht gegen die Vorgaben der Netzneutralität verstoßen wird. Die Einschätzung und Bewertung der BNetzA ist aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen wichtig, damit sie nicht in Konflikt mit den Vorgaben zur Netzneutralität geraten. Zudem ist zu beachten, dass ein fehlendes Vorgehen gegen den Inthalteanbieter in Fällen, in denen inhaltsgleiche Webpräsenzen durch einen Dritten betrieben werden, aufsichtsrechtlich problematisch ist. Anstelle einer Verzerrung des Haftungsgefüges könnte das Vorgehen gegen im Ausland ansässige Inthalteanbieter durch Angleichung des materiellen Rechts erleichtert werden.

Weitere allgemeine Erwägungen

Bei vielen für Kinder und Jugendliche interessanten Internetdiensten, handelt es sich um Angebote, die für einen länderübergreifenden und internationalen Markt entwickelt wurden und daher nicht nur in einem Land



abrufbar sind. Alleingänge einzelner Staaten stellen die Diensteanbieter hierbei vor große Herausforderungen in Bezug auf die Compliance und Umsetzung der nationalen Regulierungen. Es ist daher wünschenswert, dass der grundsätzliche Rechtsrahmen im Bereich des Jugendmedienschutzes international, zumindest aber auf EU-Ebene kohärent gestaltet wird. Dies erleichtert nicht nur die Umsetzung der Vorgaben, sondern dient auch der nötigen Rechtssicherheit und einem effektiven Jugendmedienschutz.

Zudem appelliert eco daran, etwaige Auswirkungen des EuGH-Urteils zum österreichische Kommunikationsplattformengesetz auf die geplanten Vorgaben für Diensteanbieter, die ihren „Sitz“ in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat haben, zu evaluieren und im weiteren Rechtssetzungsverfahren zu berücksichtigen.

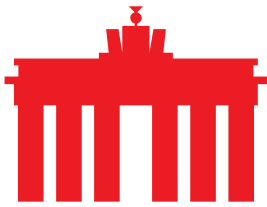
VIII. Fazit

Eine verpflichtende Jugendschutzvorrichtung auf „Betriebssystemebene“ als „One-Size-fits-all“-Lösung, die es ermöglicht eine einzelne Einstellung im Betriebssystem/Gerät vorzunehmen und sodann minderjährige Nutzer:innen ohne weitere Aufsicht oder Begleitung mit Inhalten auf einem digitalen Endgerät allein lassen zu können, erscheint auf den ersten Blick eine „einfache“ Lösung zu sein. Bei näherer Betrachtung werden jedoch vielfältige Probleme deutlich.

Schon heute sind viele Systeme bzw. Angebote des technischen Jugendmedienschutzes am Markt etabliert. Die vorhandene Angebotspalette und Marktdurchdringung hat zu einem soliden Schutz für Kinder- und Jugendliche geführt, und Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche haben gelernt, diese Systeme passend für ihre Situation einzustellen und zu nutzen. Es ist wichtig, bei regulatorischen Weiterentwicklungen des technischen Jugendmedienschutzes diese Systeme zu stärken und nicht zu konterkarieren. eco nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Länder planen auf bestehende Systeme aufzubauen. Damit dies gelingt, sind Klarstellungen im JMStV-E erforderlich.

Eine solche Klarstellung betrifft die Einbeziehung von Nutzerprofil- bzw. Accountbasierten Lösungen als Jugendschutzvorrichtung. Denn eine solche technische Lösung ist am ehesten geeignet, die im JMStV-E enthaltenen Vorgaben umzusetzen, und ist zudem ein gut etablierter und bei den Nutzer:innen bekannter Ansatz.

Da der nachhaltige Erfolg technischer Ansätze und Lösungen maßgeblich dadurch bedingt ist, dass sie auch tatsächlich angewandt wird, erscheint eco darüber hinaus unterstützend eine weitere Förderung von Informationen, Aufklärungsmaterialien und entsprechender Kampagnen über die bereits vorhandenen Möglichkeiten und deren Anwendung für einen zusätzlichen,



zielführenden Ansatz, der seitens der Länder ebenfalls weiterverfolgt werden sollte.

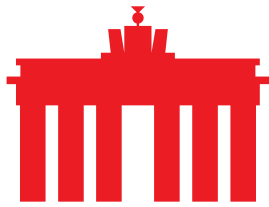
Im Hinblick auf Alterskennzeichnungen gibt eco zu Bedenken, dass insbesondere angesichts der Vielzahl von internationalen Anbietern eine internationale Anschlussfähigkeit essenziell ist. Vor diesem Hintergrund rät eco zunächst dringend, auf bereits etablierte und erfolgreiche angewandte Systeme, wie das der “International Age Rating Coalition”, in entsprechender Form zu referenzieren.

Zudem hält eco eine inhaltliche Eingrenzung der Kennzeichnungspflichten nach § 5c Abs. 3 JMStV-E auf die inhaltlich verantwortlichen, sogenannte Inhaltenanbieter für wichtig. Auch sollte insoweit eine Begrenzung auf Spiele und Filme erfolgen, um kongruent zu den JuSchG-Vorgaben und den Vorgaben für App-Anbieter in § 12a JMStV-E zu sein. Sollte es im weiteren Rechtssetzungsverfahren nicht zu dieser wichtigen inhaltlichen Einschränkung bzw. Klarstellung kommen, ist aus Sicht von eco erforderlich, die Regelung zumindest als Soll-Vorschrift auszugestalten.

In Bezug auf die neuen Kennzeichnungspflichten für App-Anbieter in § 12a JMStV-E gibt eco zu Bedenken, dass eine Pflicht zur Kennzeichnung auch unproblematischer Inhalte – und sei es auch nur eine faktische Pflicht, um Inhalte bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung anzeigbar bzw. Apps nutzbar zu machen – dem Grundsatz des Jugendmedienschutzes widerspricht, dass unproblematische Inhalte ohne Weiteres verbreitet werden dürfen. Ein Beschneiden dieses Grundsatzes hält eco für äußerst problematisch und aus Jugendschutzgesichtspunkten weder sinnvoll noch verhältnismäßig.

Bei der Ausweitung der Aufsichtsmaßnahmen ist am Haftungsgefüge festzuhalten und primär der inhaltlich verantwortliche Inhaltenanbieter in Anspruch zu nehmen. Von einer Ausweitung der Aufsichtsbefugnisse hin zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme von Dritten bei Inhalten, die „ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich“ mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten sind, sollte daher abgesehen werden.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges,



VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.



zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.